

# ***Pensenreduktion – Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenkasse?***

*Sinkende Schülerzahlen reduzieren das Arbeitsvolumen für Lehrpersonen. Die Konditionen der Arbeitslosenversicherung müssen den Betroffenen bekannt sein.*

*Von Heinz Bachmann, GL LVB*

## **Pensen gehen zurück – was tun?**

Der Regierungsrat hat *Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen* verabschiedet. Die darin festgelegten Abläufe und Pensen-Modalitäten sind für die Anstellungsbehörden verbindlich und einforderbar! (Siehe [www.lvb.ch](http://www.lvb.ch))

## **Pensen nicht „sozial verteilen“**

In Kollegien kann die Idee aufkommen, die zur Verfügung stehenden Pensen im ganzen Kollegium „sozial zu verteilen“ oder alle Pensen im gleichen Umfang zu reduzieren, damit niemand seine Stelle verliert. Der LVB rät dringend von derartigen Übungen ab, weil dadurch auf Einzelne ein unzumutbarer Gruppendruck ausgeübt werden kann und die Vorstellungen darüber, was denn „sozial gerecht“ sei, natürlich weit auseinander klaffen.

## **Vor allem aber handelt man sich damit im Bereich der ALV grosse Nachteile ein!**

### **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**

Die ALV erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Um diese Leistungen zu erhalten, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Bei Arbeitslosigkeit ersetzt die ALV in der Regel 70 bzw. 80% des letzten Lohns; gemäss geltendem Gesetz (AVIG - Arbeitslosenversicherungsgesetz) hat die versicherte Person Anspruch auf höchstens 520 Taggelder. Zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kann die ALV an versicherte Personen Beiträge für Umschulung und Weiterbildung leisten.

### **Bedingungen für den Bezug von Leistungen**

Leistungen der ALV kann beziehen, wer gemessen an seinem gegenwärtigen Verdienst durch die unfreiwillige Pensenkürzung eine Lohneinbusse von 20% (Personen mit Unterhaltsverpflichtungen) resp. 30% (ohne Unterhaltsverpflichtung) erleidet.

### **Gefährliche „schleichende Erosion“ der Pensen**

Mit jeder Pensenreduktion sinkt der versicherte Verdienst! Zusätzlich können jährliche „kleinere Rückgänge“ der Lektorenzahl dazu führen, dass nie ein Anrecht auf ALV-Leistungen besteht – dann nämlich, wenn über einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren die Reduktion weniger als die oben erwähnten 20% resp. 30 % beträgt.

## **Änderungskündigungen**

Wer keine Sperrfristen riskieren will, muss beweisen können, dass er seine Arbeitslosigkeit nicht selber verschuldet hat. Eine Änderungskündigung gilt als sicherer Beleg dafür. Vereinbarte Vertragsänderungen könnten sich als heikel erweisen!

## **Sich frühzeitig informieren**

Wer von einer Arbeitslosigkeit oder einer Pensenreduktion bedroht ist, sollte sich frühzeitig damit auseinandersetzen. Die folgenden Websites helfen weiter: [www.kiga.bl.ch](http://www.kiga.bl.ch), [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch).

Empfehlenswert ist es auch, sich frühzeitig auf dem regionalen RAV zu melden und beraten zu lassen, weil nur so auf die persönlichen Verhältnisse zugeschnittene verbindliche Auskünfte beschafft werden können. Die Adresse der für Ihren Wohnort zuständigen Stelle findet sich auf den oben erwähnten Websites.